

ICOMOS

INTERNATIONAL COUNCIL ON MONUMENTS AND SITES
CONSEIL INTERNATIONAL DES MONUMENTS ET DES SITES
CONSEJO INTERNACIONAL DE MONUMENTOS Y SITIOS

07. Januar 2026

Pressemitteilung zum Advisory Mission Report zum Naumburger Dom

ICOMOS ist eine internationale, nichtstaatliche Organisation, die sich weltweit für den Schutz und die Pflege von Denkmalen und Denkmalbereichen sowie für die Bewahrung des materiellen Kulturerbes einsetzt. Eine der wichtigsten Aufgaben von ICOMOS im Rahmen der Welterbekonvention von 1972 ist die Tätigkeit als Beratungsgremium für das Welterbekomitee und die UNESCO. Insbesondere evaluiert ICOMOS Denkmale und historische Stätten, die in der Welterbeliste verzeichnet sind oder für eine Aufnahme in die Liste in Betracht kommen.

In der Bundesrepublik Deutschland führt das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS ein präventives Monitoring der Welterbestätten in Deutschland durch. Die Monitoring-Beauftragten verschaffen sich durch Ortstermine, Besprechungen mit Verantwortlichen und Sachverständigen sowie das Studium aktueller Planungen einen Überblick über den Zustand und die Veränderungen der betreuten Welterbestätten. Sie gehen Hinweisen auf Maßnahmen nach, die den Außergewöhnlichen Universalen Wert (Outstanding Universal Value/OUV), die Integrität und Authentizität der Stätten beeinträchtigen könnten. Die Grundlage für die Eintragung einer Stätte in die Welterbeliste der UNESCO ist das Vorhandensein eines OUV. Seine wie auch immer geartete Beeinträchtigung kann zur Aberkennung des Welterbetitels durch die UNESCO führen. Ziel des präventiven Monitorings ist es, eine Gefährdung des OUV einer Welterbestätte frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. ICOMOS Deutschland spricht hierbei keine Genehmigungen oder Verbote aus, erkennt keine Welterbetitel ab und droht auch nicht mit einer Aberkennung. Die Tätigkeit der Monitoring-Beauftragten ist beratend. Zeigt sich trotz Beratungsleistung eine unabwendbare Beeinträchtigung des OUV, ist vorgesehen, eine Meldung an die UNESCO zu veranlassen.

Der OUV der Welterbestätte Naumburger Dom (Kriterium I) bezieht sich ausschließlich auf den Westchor, auf sein gesamtkonografisches Konzept sowie die dort vorhandene einzigartige harmonische Kombination von Architektur, Skulptur und Glasmalerei (<https://whc.unesco.org/en/list/1470/>). Das für den OUV elementare Zusammenspiel dieser Elemente, insbesondere die komplexen dialogischen Blickbeziehungen der Stifterfiguren zueinander und in den Chorraum hinein, sind im Westchor hervorragend zu erleben. Ausschlaggebend für die Feststellung eines OUV ist der Zustand einer Stätte zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in die Welterbeliste. Im Falle Naumburgs entspricht dieser Zustand weitgehend dem des 13. Jahrhunderts. Ihn gilt es zu wahren. Andere historische Zustände sind diesbezüglich irrelevant.

Die Aufstellung eines Altarretabels aus dem 16./21. Jahrhundert auf den leeren Altar im Westchor des Naumburger Doms verändert die räumliche Konstitution dieses Gebäudeteils (<https://dnb.info/1353344266>). Dadurch wird die Wahrnehmbarkeit des für den OUV ausschlaggebenden ikonografischen Gesamtkonzepts sowie der harmonischen Kombination von Architektur, Skulptur und Glasmalerei beeinflusst. Die Monitoring-Beauftragten von ICOMOS Deutschland sahen darin eine Beeinträchtigung des OUV und rieten von der Aufstellung ab. Diese Beeinträchtigung resultiert ausschließlich aus dem Aufstellungsort im Westchor und nicht aus der Qualität, Ästhetik oder

Ikonografie des Altarretabels. Die Monitoring-Beauftragten identifizierten welterbeverträgliche Aufstellungsorte an anderen Stellen innerhalb des Doms.

Da die Aufstellung des Altarretabels auf dem Altar im Westchor eine mögliche Beeinträchtigung des OUV bedeutete, musste dies gemäß Paragraf 172 der UNESCO-Welterbe-Richtlinie der UNESCO gemeldet werden. Der Paragraf verpflichtet Vertragsstaaten, das Welterbekomitee über anstehende Veränderungen, die den OUV einer Stätte beeinträchtigen könnten, zu informieren. In der Folge fand im März 2025 eine gemeinsame, im Auftrag der UNESCO gestellte unabhängige *ICOMOS international /ICCROM Advisory Mission to Naumburg Cathedral* statt. Mitglieder des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS waren hieran nicht beteiligt. Auch diese Advisory Mission kam zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Altarretabels im Westchor eine unzulässige Beeinträchtigung des OUV darstellt. Der von der UNESCO veröffentlichte Report empfahl daher die sofortige und dauerhafte Entfernung des Altarretabels aus dem Westchor („*immediately and permanently removing the altarpiece from the west choir*“), um eine Eintragung in die Liste des gefährdeten Welterbes („*inscription in the List of World Heritage in Danger*“) abzuwenden (<https://whc.unesco.org/document/222910>). Damit bestätigt der Report die richtige Einschätzung der Monitoring-Beauftragten und unterstreicht die Bedeutung des präventiven Monitorings.

ICOMOS Deutschland trifft weder Entscheidungen über die Ausstattung des Naumburger Doms noch über das weitere Vorgehen; beides liegt in der Zuständigkeit der Eigentümerin – im Rahmen geltender Gesetze. Mit der Bewerbung um den Welterbetitel durch den Vertragsstaat, die Bundesrepublik Deutschland, und auf Initiative der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, dem Burgenlandkreis sowie der Stadt Naumburg und mit Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt wurde eine bewusste Entscheidung getroffen, eigene Belange und Befugnisse dem Regelwerk der Welterbekonvention zu unterstellen und somit auch die Belange der evangelischen Domgemeinde denen der Weltgemeinschaft unterzuordnen.

Aufgabe des präventiven Monitorings von ICOMOS Deutschland ist es, sich für die Wahrung des Außergewöhnlichen Universellen Wertes des Naumburger Doms einzusetzen und gemeinsam mit allen Beteiligten konstruktiv am Erhalt der Welterbestätte zu arbeiten.

In der Berichterstattung finden sich Darstellungen des Sachverhaltes, die von Missverständnissen oder einer unzureichenden bzw. selektiven Informationsbeschaffung zeugen. So entbehren Aussagen, ICOMOS Deutschland habe den Altar als „zu modern“ kritisiert, jeder Grundlage; die Kritik auf Grundlage des OUV bezog sich ausschließlich auf den Aufstellungsort im Westchor und nicht auf die künstlerische Gestaltung. Gleichermaßen gilt für die Darstellung, ICOMOS Deutschland habe verbindliche Verfügungen erlassen oder mit Aberkennung des Welterbetitels gedroht. Leider fand in der Berichterstattung keine hinreichende und fundierte Auseinandersetzung mit dem OUV des Naumburger Doms und damit den Belangen des UNESCO-Welterbes statt. Die Berichterstattung verkennt damit die Rolle und Arbeitsweise des präventiven Monitorings und führt zu unnötigen und weiteren Missverständnissen in der öffentlichen Debatte.